

**ÖVE-E 1/1962**

**+ ÖVE-E 1a/1969**

(Eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHER  
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK  
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

---

# Errichtung von Starkstromanlagen unter 1000 V

DK 621.3.004.2(436)

---

Ausgearbeitet im Fachausschuß E  
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen“ im  
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK  
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1969

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Die Vorschriften ÖVE-E1/1962 wurden mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 22. März 1967 über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 135/1967) in den Anhang A aufgenommen und mit Wirkung vom 14. April 1967 in Kraft gesetzt.

Der Nachtrag ÖVE-E 1a/1969 wurde mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik, betreffend die Abänderung und Ergänzung der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in den Anhang A aufgenommen und mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft gesetzt.

— • —

In das vorliegende Vorschriftenheft wurde der Nachtrag ÖVE-E 1a/1969 eingearbeitet. Es stellt somit die letzte gültige Fassung der Vorschriften ÖVE-E 1 dar.

### Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) in Kraft gesetzt.

Die ÖVE-Vorschriften gelten ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.

In jedem Falle können die Vorschriften dennoch vom Zeitpunkt der Verlautbarung an angewendet werden.

Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen. Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkräfttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten, jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

- (1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung  
In diesen sind
  - (1,1) zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „ist“, „hat“, „muß“, „darf nicht“ usw. gekennzeichnet —, die unbedingt eingehalten werden müssen, und
  - (1,2) nicht zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „kann“, „wird empfohlen“ usw. gekennzeichnet —, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt,  
enthalten.
- (2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung  
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

Inhaltsübersicht

	Seite
Hinweis . . . . .	4
Allgemeines . . . . .	5... 12
§ 1 Geltung . . . . .	5
§ 2 Begriffe und Benennungen . . . . .	6
§ 3 Wahl des Materials . . . . .	12
Allgemeine Bestimmungen . . . . .	13... 54
§§ 10... 19 Schutzmaßnahmen . . . . .	13
§ 10 Allgemeine Schutzmaßnahmen . . . . .	13
§ 11 Isolationszustand von Anlagen . . . . .	13
§§ 20... 29 Elektrische Maschinen, Transformatoren und Akkumulatoren . . . . .	14... 15
§ 20 Elektrische Maschinen . . . . .	14
§ 21 Transformatoren . . . . .	15
§ 22 Akkumulatoren . . . . .	15
§§ 30... 39 Schalt- und Verteilungsanlagen . . . . .	15... 19
§ 30 Gemeinsame Bestimmungen . . . . .	15
§§ 40... 59 Elektrische Betriebsmittel in Verbrauchs- anlagen . . . . .	19... 31
§ 40 Gemeinsame Bestimmungen . . . . .	19
§ 41 Schaltgeräte, Anlasser, Regler, Steckvorrichtungen und Sicherungsorgane . . . . .	20
§ 42 Leuchten und Zubehör . . . . .	24
§ 43 Elektromotorisch angetriebene Geräte . . . . .	27
§ 44 Elektrowärmegeräte . . . . .	29
§ 45 Elektrozaungeräte . . . . .	30
§ 46 Fernmelde-, Rundfunkempfangs- und Fernsehempfangseinrichtungen . . . . .	30
§ 47 Elektromedizinische Geräte . . . . .	31
§ 48 Lichtbogenschweißgeräte . . . . .	31
§§ 60... 79 Beschaffenheit und Verlegung der Leitungen 31... 54	
§ 60 Leitungen (isolierte und umhüllte Leitungen sowie Kabel) . . . . .	31
§ 61 Bemessung der Leitungen (isolierte und umhüllte Leitungen sowie Kabel) . . . . .	33

	Seite
§ 62 Schutz von Leitungen und Kabeln gegen zu hohe Temperaturen . . . . .	39
§ 63 Allgemeines über Leitungsverlegung . . . . .	44
§ 64 Freileitungen . . . . .	51
§ 65 Leitungen im Freien . . . . .	51
§ 66 Leitungen in Gebäuden . . . . .	52
§ 67 Isolier- und Befestigungskörper . . . . .	53
§ 68 Rohre . . . . .	54
§ 69 Kabel . . . . .	54
Sonderbestimmungen für Betriebsräume und Räume besonderer Art . . . . .	55 ... 72
§ 80 Elektrische Betriebsräume . . . . .	55
§ 81 Abgeschlossene elektrische Betriebsräume . . . . .	56
§ 82 Feuchte und ähnliche Räume . . . . .	56
§ 83 Nasse Räume . . . . .	58
§ 84 Heiße Räume . . . . .	58
§ 85 Anlagen im Freien . . . . .	59
§ 86 Bade- und Duschräume in Wohnungen . . . . .	59
§ 87 Akkumulatorenräume und elektrolytische Anlagen . . . . .	62
§ 88 Feuergefährdete Räume . . . . .	62
§ 89 Explosions- und sprengstoffgefährdete Räume . . . . .	65
§ 90 Sonstige Räume und Anlagen . . . . .	65
§ 91 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betriebsstätten . . . . .	66
Sonderbestimmungen für Anlagen besonderer Art . . . . .	72 ... 73
§ 100 Elektrische Prüffelder, Justierräume und Laboratorien . . . . .	72
Sachregister . . . . .	75 ... 88

#### Hinweis

In diesen Vorschriften werden folgende ÖNormen angeführt:  
C 9510, E 1357, E 4100, E 6509, E 7225, E 7226, E 7301, F 1000.

## Allgemeines

### § 1. Geltung

- 1,1) Diese Vorschriften gelten für Starkstromanlagen oder Teile solcher mit Nennspannungen unter 1000 V zwischen beliebigen Leitern. Für Fernmeldeanlagen gelten sie jedoch nur hinsichtlich des Netzanschlufsteiles.

Für elektrochemische Anlagen sind Abweichungen von den Vorschriften OVE-E 1 zulässig, soweit die Bestimmungen der Vorschriften nicht durchführbar sind, jedoch auf andere Art für die notwendige Sicherheit gesorgt wird.

Im Falle von grundlegenden Erweiterungen und Abänderungen an bestehenden Anlagen oder solchen Änderungen, die die Übersichtlichkeit bedeutend stören oder die Bedienung erheblich erschweren würden, sind nach dem 1. November 1962 ebenfalls die vorliegenden Vorschriften anzuwenden.

- 1,2) Diese Vorschriften gelten nicht für die gesamten Fahrleitungsanlagen elektrischer Bahnen (Vollbahnen, Straßenbahnen, straßenbahnähnlicher Kleinbahnen und Stadtschnellbahnen) und die elektrischen Anlagen auf Fahrzeugen aller Art.

- 1,3) Beim Errichten, Ändern und Erweitern von Starkstromanlagen sind auch die Vorschriften für den Betrieb von Starkstromanlagen OVE-E 5 zu beachten.

Außer den Bestimmungen dieser Errichtungsvorschriften sind alle den Gegenstand betreffenden Vorschriften maßgebend<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Für die Errichtung besonderer elektrischer Starkstromanlagen mit Nennspannungen unter 1000 V gelten die im OVE-Vorschriftenverzeichnis angeführten Vorschriften (z. B. OVE-E 2, OVE-E 40).